

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 07.12.2023

8. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten,
mit der Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst-Turnus
der öffentlichen Apotheken in St. Valentin, Haag,
St. Peter/Au, Seitenstetten, Aschbach-Markt und
Neufurth verordnet werden**

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten hat am 21.11.2023 aufgrund des § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2023, für die

- Lindenapotheke, 3353 Seitenstetten, Steyrer Straße 8a
- St. Valentinus-Apotheke, 4300 St. Valentin, Hauptstraße 22
- Nibelungen-Apotheke, 4300 St. Valentin, Langenharter Straße 50
- St. Michael-Apotheke, 3350 Haag, Höllriglstraße 1
- Apotheke St. Peter/Au, 3352 St. Peter/Au, Betriebsgebiet West Nr. 5
- Apotheke „Zum Hl. Martin“, 3361 Aschbach-Markt, Martinusstraße 12
- Apotheke „Zur Hofmühle“, 3363 Neufurth, Fachmarktzentrum MEZ, Schwarzer Weg 2.2.2

verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentlichen Apotheken in St. Valentin, Haag, St. Peter/Au, Seitenstetten, Aschbach-Markt und Neufurth haben an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

a) „St. Valentinus-Apotheke“ und die „Nibelungen-Apotheke“ in 4300 St. Valentin sowie die Apotheke „St. Peter/Au“ in 3352 St. Peter/Au:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

b) „Linden-Apotheke“ in 3353 Seitenstetten:

Montag - Freitag	8:00 Uhr – 12:30 Uhr	14:30 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

c) Apotheke „Zum heiligen Martin“ in 3361 Aschbach-Markt:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:30 Uhr	14:30 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

d) „Apotheke „Zur Hofmühle“ in 3363 Neufurth:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:30 Uhr	15:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

e) „St. Michael-Apotheke“ in 3350 Haag:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:30 Uhr	14:30 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	

2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2.

Bereitschaftsdienst

(1) Die öffentlichen Apotheken in St. Valentin, Haag, St. Peter/Au, Seitenstetten, Aschbach-Markt und Neufurth haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 täglich um 8:00 Uhr wechselnd in nachfolgend beschriebener Reihenfolge Bereitschaftsdienst zu versehen:

	Spalte 1: Apotheken in Niederösterreich	Spalte 2: Apotheken in Oberösterreich	Spalte 3: Verweis an die jeweils diensthabenden Apotheken in:
Gruppe 1	„St. Valentinus-Apotheke“ in 4300 St. Valentin	Apotheke „Zum hl. Florian“ in 4490 St. Florian	Amstetten
Gruppe 2	Apotheke „Zur Hofmühle“ in 3363 Neufurth	„Jakobus-Apotheke“ in 4481 Asten	
Gruppe 3	Apotheke „St. Peter/Au“ in 3352 St. Peter/Au	Stadt-Apotheke in 4470 Enns	Amstetten
Gruppe 4	Apotheke „Zum heiligen Martin“ in 3361 Aschbach- Markt	Lauriacum-Apotheke in 4470 Enns	

Gruppe 5	„Nibelungen-Apotheke“ in 4300 St. Valentin		Amstetten
Gruppe 6	„St. Michael-Apotheke“ in 3350 Haag	Apotheke im Frunpark in 4481 Asten	Amstetten
Gruppe 7		„Iris-Apotheke“ in 4484 Kronstorf, Hauptstraße 42	Für die Apotheken St. Peter in der Au und Seitenstetten: Zusätzlicher Verweis auf den Turnus Rosenau und Waidhofen/Ybbs, sowie an die Apotheken in Steyr und Amstetten
Gruppe 8	„Linden-Apotheke“ in 3353 Seitenstetten	Diana-Apotheke in 4470 Enns	Amstetten

(2) Der Bereitschaftsdienst für die in der „Spalte 1: Apotheken in Niederösterreich“ angeführten Apotheken beginnt um 8:00 Uhr und endet um 8:00 Uhr des Folgetages.

(3) Der Bereitschaftsdienst für die in der „Spalte 2: Apotheken in Oberösterreich“ angeführten Apotheken erfolgt durch Festsetzung des Bereitschaftsdienstes mittels entsprechender Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land.

(4) Die öffentlichen Apotheken haben an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Betriebszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 bis 3 bis eine halbe Stunde nach Ende der Abendordinationszeiten des Arztes, jedoch maximal bis 20:00 Uhr, Bereitschaftsdienst zu leisten. Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(5) Die öffentlichen Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Ordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG im Rahmen des Turnusbereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 bis 3 offenhalten.

(6) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst haben an Werktagen, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, von Montag bis Freitag von 12:00 bis 14:00 Uhr die Apotheke „St. Peter/Au“ in 3352 St. Peter/Au, sowie von 12:30 bis 15:00 Uhr die Apotheke „Zur Hofmühle“ in 3363 Neufurth und an Freitagen die Apotheke „Zum heiligen Martin“ in 3361 Aschbach-Markt von 12:30 bis 14:30 Uhr Bereitschaftsdienst zu leisten. Dieser Mittagsbereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(7) Die „St. Valentinus-Apotheke“ in 4300 St. Valentin hat an Werktagen von Montag bis Samstag von 7:30 bis 8:00 Uhr zusätzlich Bereitschaftsdienst, wobei dieser auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden darf.

(8) Während der Bereitschaftsdienste muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Jedenfalls ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3.

Zustellung dringend benötigter Arzneimittel

(1) Die Apotheken in St. Valentin, Haag, St. Peter/Au, Seitenstetten, Aschbach-Markt und Neufurth haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 und außerhalb ihrer Bereitschaftsdienste gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall täglich nach 18.00 Uhr dringend benötigte Arzneimittel aus einer der nächstgelegenen dienstbereiten öffentlichen Apotheken gemäß § 2 Abs. 1 zugestellt werden (Botendienst). Auf die Möglichkeit der Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch einen entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.

(2) Dem Patienten ist bei der Zustellung eine schriftliche Information auszufolgen, dass er erforderlichenfalls eine persönliche telefonische Beratung durch den diensthabenden Apotheker in Anspruch nehmen soll bzw. bei Fragen eine telefonische Beratung in Anspruch nehmen kann.

§ 4.

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die jeweils nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken, insbesondere auch auf die jeweils dienstbereiten Apotheken in Amstetten, gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5.

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.12.2023 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30.11.2023 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 04.08.2022, AMA5-S-107/009 über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in St. Valentin, Haag, St. Peter/Au, Seitenstetten, Aschbach-Markt und Neufurth, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Martina Gerersdorfer

